



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtages Rheinland-Pfalz  
Dr. Helmut Martin  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/810**  
VORLAGE

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

11. November 2021

Mein Aktenzeichen  
5652-0001  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Sandra Römer  
sandra.roemer@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4855  
06131 16-4939

## Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 4. November 2021

**TOP 10: „Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren“**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/699 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen hiermit den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Gerichtsvollziehergebühren wurden zum 1. November 2021 linear um 10 Prozent erhöht.

1/3

### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

### Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



Dies ist die Folge einer Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, die der Bundestag im Rahmen des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen und der Bundesrat in seiner Sondersitzung am 17. September 2021 gebilligt hat.

Die Änderung geht auf eine Initiative des Bundesrates aus dem Monat Mai 2021 zurück.

Mit der Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren wurde letztlich ein berechtigtes Anliegen der Länder umgesetzt, welches diese bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 im Jahr 2020 geltend gemacht hatten. Der Bundesrat hatte schon zum damaligen Zeitpunkt mit der Stimme von Rheinland-Pfalz gefordert, die Gerichtsvollziehergebühren linear um 10 Prozent anzuheben. Dem war die Bundesregierung allerdings zum damaligen Zeitpunkt nicht gefolgt.

Die damalige Forderung der Länder und die jetzt erfolgte Vergütungserhöhung haben folgenden Hintergrund:

Die Gerichtsvollziehergebühren waren zuletzt zum 1. August 2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz angehoben worden.

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb und zur Anpassung an die allgemeine konjunkturelle Entwicklung war eine erneute Anhebung der Gebühren nunmehr geboten.

Die Insolvenzverwaltervergütungen, die Honorare der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der Übersetzerinnen und Übersetzer und die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten sind im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 bzw. des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes bereits erhöht worden. Folge dieser Erhöhungen ist eine Steigerung der Ausgaben des Staates in Rechtssachen, die im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 durch die Anpassung der Gerichtsgebühren nur teilweise kompensiert wurden.





Durch die Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren soll der durch die Erhöhung der vorgenannten Vergütungen gestiegene Zuschussbedarf der Länder verringert werden.

Die Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren dürfte bundesweit zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 22 Millionen Euro pro Jahr führen, die nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zwischen dem Landeshaushalt und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern aufzuteilen sind.

In Rheinland-Pfalz werden die Mehreinnahmen sowohl den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern unmittelbar als auch dem Landeshaushalt zugutekommen, da den hiesigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine besondere Vergütung überlassen wird, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen orientiert.

Die Vollstreckungskosten privater Gläubigerinnen und Gläubiger erhöhen sich grundsätzlich in Höhe der Mehreinnahmen der Länder. Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dagegen nicht oder nur unerheblich, da überwiegend Kostenfreiheit gegeben ist.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin